

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/201, 18/606 –**

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(14. SGB V-Änderungsgesetz – 14. SGB V-ÄndG)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Ekin Deligöz, Helmut Heiderich und
Petra Hinz (Essen)**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die gesetzliche Möglichkeit zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln im Bestandsmarkt aufzuheben.

Dadurch entfällt der administrative Aufwand für die betroffenen pharmazeutischen Unternehmer ebenso wie für die beteiligten Institutionen der Selbstverwaltung. Zur Kompensation der damit ebenfalls entfallenden Verpflichtung zur Vereinbarung angemessener Erstattungsbeträge für die gesetzliche Krankenversicherung und sonstige Kostenträger soll das Preismoratorium befristet bis zum 31. Dezember 2017 verlängert und der allgemeine Herstellerabschlag als Mengenrabatt von bisher 6 auf 7 Prozent erhöht werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Für den Bund ergeben sich durch die Regelungen dieses Gesetzes geschätzte Minderausgaben im Rahmen der Beihilfeausgaben für Arzneimittel in einem niedrigen einstelligen, für Länder und Kommunen in einem niedrigen zweistelligen Millionenbetrag.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Nachweis- und Dossierpflichten der pharmazeutischen Unternehmer zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln im Bestandsmarkt entfallen. Der gesetzliche Herstellerabschlag und das Preismoratorium werden von den pharmazeutischen Unternehmern in den bestehenden unveränderten Abrechnungsverfahren der

Apothekenrechenzentren gewährt. Dabei notwendig werdende technische Umstellungen führen zu nicht genau quantifizierbaren, aber insgesamt vernachlässigbaren Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine neuen Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Das Gesetz führt zu finanzwirksamen Entlastungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der sonstigen Kostenträger und begrenzt den Ausgabenanstieg in der Arzneimittelversorgung. Die Regelungen des Gesetzes wirken dämpfend auf das Erstattungspreisniveau für Arzneimittel. Für das Verbraucherpreisniveau ergeben sich keine relevanten Auswirkungen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Februar 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Helmut Heiderich
Berichterstatter

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin